

Joachim Ludolf Bassewitz von

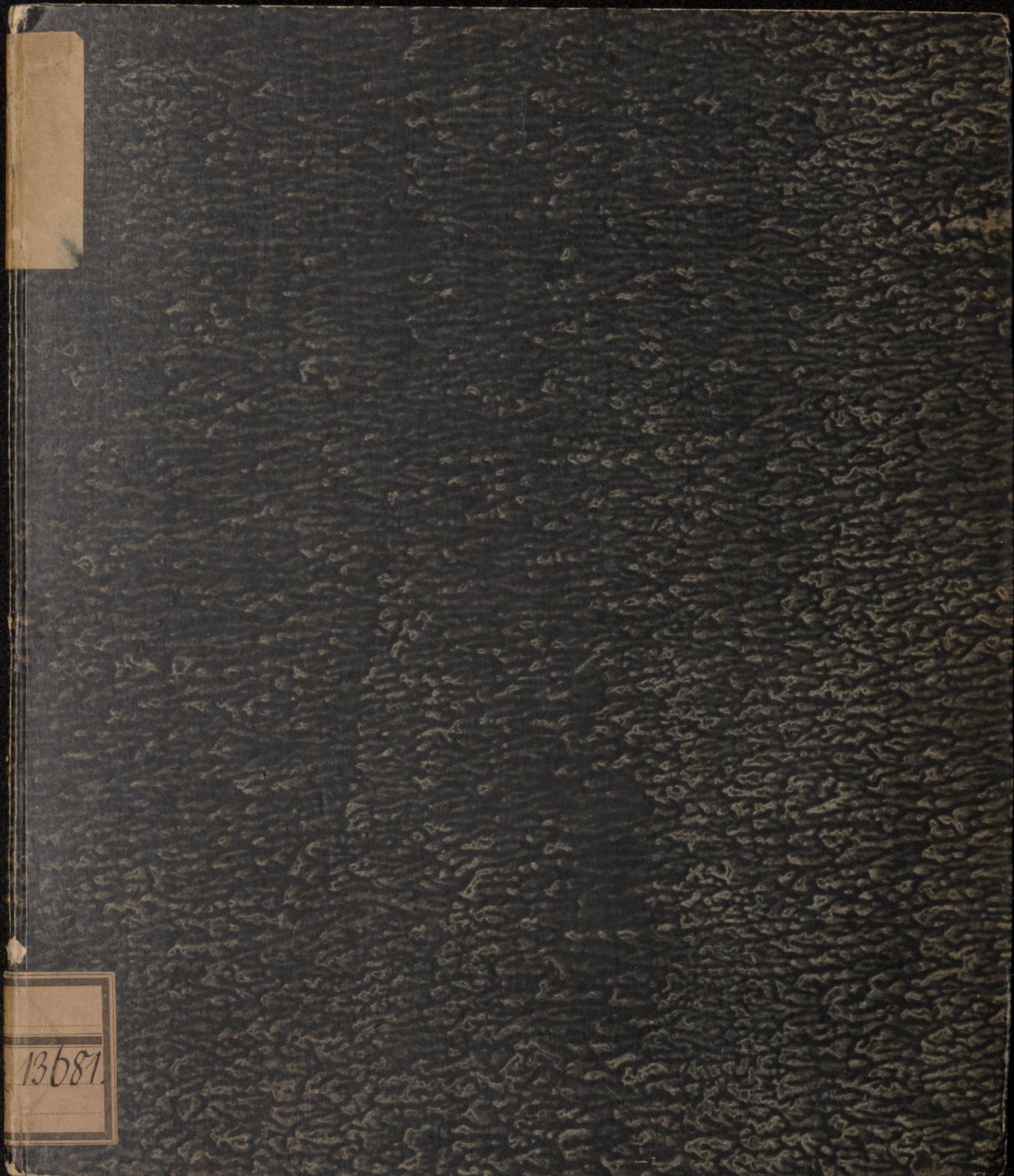
**Nachtrag zu dem Neuesten Briefwechsel des Geheimen- und Reichs-Hofraths  
von Bassewitz**

[Stettin?], [1780?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689323825>

Druck    Freier  Zugang





Abk- 13681.  
~~Abk- 1449~~<sup>12.</sup>  
1449.

1888-1889



N a c h t r a g  
zu dem  
Neuesten Briefwechsel  
des  
Geheimen- und Reichs - Hofraths von Basseviß.

No. I.

Friederich <sup>re.</sup> Herzog zu Mecklenburg.

**U**nsern <sup>re.</sup> die unterthänigste Attentaten - Beschwerde - Führung  
des Landraths von Basseviß, auf Lüburg, in Sachen der Haupt-  
mannin von Barner, wider ihn, in punct. debiti, communiciren  
wir Euch hierneben abschriftlich, und wie wir nicht zweiffeln wollen,  
dass ihr Unserm Rescript, vom 1<sup>ten</sup> vorigen Monaths zu Folge,  
die erkannte Execution, bis auf anderweitige unsre Verordnung  
werdet sistiret haben, so gewärtigen wir, im Fall solches über Zu-  
versicht dennoch nicht geschehen seyn mögte, dass ihr sofort annoch  
conforme Verfugungen machen, auch dem Executor, dafern dersel-  
be etwan, einem, aus eurem Collegio, in Gemässheit jenes Rescripti  
erlassenen Sistirungs - Befehl nicht gelebet hat, desfalls zur Ver-  
antwortung und Strafe ziehen werdet, vor euch in Gnaden. Wo-  
mit <sup>re.</sup> Schwerin, den 7ten October 1779.

An die  
hiesige Justitz-Canzeley.

Die Original Verordnung an die hiesige Justitz-Canzeley ist  
den 8ten October insinuiert.

J. L. Gieram. Regierungs- Pedell.

A

N. 2.



No. 2.  
Friederich.

Ehrsam L. G. Da wir die ad instantiam der verwitterten Hauptmannin von Barner, zu Bützow, wieder den Landrath von Bassewitz auf Lühburg, unterm 24sten Juli a. c. an dich erkannte Executorialen, suspendiret haben, so wird dir solches hierdurch gnädigst kund gemacht; wornach ic. Schwerin den 9ten October 1779.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz- Canzeley verordnete Director und Räthe.

An den Executorem Borhenne zu Rostock.

No. 3.

Durchlauchtigster ic.

Es ist zwar unter den 9ten dieses ein Suspensivum executionis in aussen bemerkter Sache an den Executorem Borhenne abgegangen, allein ich muß nothgedrungen melden, daß dadurch dem so gemessenen unmittelbahren Befehl vom 1sten vorigen Monaths nicht genügt, sondern durch 33 tägige Versäumung, der den Decernenten obgelegenen schuldigen Expedition, und durch die dazu gekommene vernachlässigte Attention auf meine an das Land und Hofgericht eingewandte Appellation, geschehen ist, daß der Executor eine unbefugte Execution vorgenommen, und mit Gewalt durchgesetzt hat.

Diese, gegen bündige Zusage des §. 387. des Landes Grundgesetzlichen Erb-Bergleichs, über den freyen Lauf, und über die volle Wirkung einer Appellation, und gegen den unmittelbahren, allen Landes-Einwohnern und Dienern respectabel seyn müssen- den Befehl, über mich ausgeübte Härte, kan ich ohne Rüge und Genugthuung nicht hinnehmen. Die mir ohne Noth zugesetzte Pro-

Prostitution ist von der Art, daß sie eine Revocirung verselben, ad animum, unvermeidlich mit sich führet, und also zeige ich an, daß ich mich in dem Fall befinde, durch die in denen Rechten vergottete Action, wann man von Richtern übel behandelt wird, gegen die Personen des Gerichts, die mir Verdruss, Prostitution und Kosten zu gefüget haben, wie überhaupt, also auch nahmentlich meinen Regels zu nehmen, und Satisfaction und Kosten-Ersatz zugeehren.

Mein ad Acta legitimirter Procurator, der Hofrath Kossel, wird des Endes die Klage gegen Höchstderoselben zum Justitz-Collegio verordnete Vice-Directorem und Räthe in dieser Woche Ew. Herzogl. Durchl. unmittelbahr übergeben, und da die Natur der Sache es mit sich bringen, daß Personen, die sich willkührlich zu meine Gegner, durch ein illegales, auf meine und meiner ungezweifelten Rechte Kränkung gerichtetes Verfahren aufgeworfen haben, und so oft von Ew. Herzogl. Durchl. über ihren willkührlichen Modum procedendi ohne Besserung in das ordentliche Geleise mit so vieler Gerechtigkeit als Ernst zurück gewiesen sind, meine Richter nicht seyn können, so zeige ich diese meine Declaration, daß ich sie als Judices iniquos actioniren werde, mit der Bitte an, Ew. Herzogl. Durchl. wollen mildest geruhen, ihnen zu befehlen, daß sie sich von Stund an mit meinen Sachen nicht befassen, und erwarten, was Höchstdieselben, wegen Betreibung der Processe in ihren höchsten Nahmen, die mich angehen, unmittelbahr zu befehlen geruhen werden.

Ich versichere übrigens Ew. Herzogl. Durchl. meinen treuen Gehorsam, und bin unwandelbahr.

Lühburg, den 19ten October 1779.

L. v. Basseviß.

An das Herzogl. Justitz-Collegium,  
Unterthänigste Anzeige, auf das verspätete Suspensivum executionis,  
vom 9. bj. in erhobener Klage, der verwitweten Frau Haupt-  
mannin von Barner, gebohrne von Diceberg, zu Mari-  
enehе wider den Geheimen- und Reichs-Hofrath von Bas-  
seviß auf Lühburg, punct. debiti ex prætensa donatione.

A 2

No. 4.



## No. 4.

Durchlauchtigster *rc.*

Ew. Herzogl. Durchl. zeige ich unterthänigst an, daß endlich das, Dero höchst verordneten Justitz- Canzeley den 8ten insinuerte Mandatum, die Erlassung des Suspensorii Executionis, in aussen bemerkter Sache bewircket hat. Je mehr ich dem Benehmen bemeldeter Justitz- Canzeley nachgehe, desto mehr finde ich in denselben den Vorsatz mich zu drücken, zu prostituiiren, und in unnöthige Kosten zu versenken.

So gut es Ew. Herzogl. Durchl. Befehl ieho, am folgenden Tag nach dem Mandato actiori genügt hat, so gut könnte es denselben den 7ten Sept. Folge leisten.

Aber es unterließ diese Folgeleistung mit Vorsatz, um gegen mich die Execution im Gang bringen zu können, über die ich mich recurrirend beschweret hatte.

Ich glaube in dieser Ausserung von der Wahrheit nicht abzuweichen. Wäre nicht Vorsatz da? Wäre von einer erheblichen oder scheinbahren Ursache zur Versagung des Gehorsams, der Ew. Herzogl. Durchl. Befehlen gebühret, die allermindste Anleitung in Actis vorhanden gewesen, würden Ew. Herzogl. Durchl. ihre gerechte Displicenz, über die ihnen nicht geleistete Parition nicht zu erkennen gegeben, und erneuerte Ordre ertheilet haben. Indessen ist jetzt die Parition ein blosses Blendwerk, bloss Verursachung neuer Kosten, denn bald 3 Wochen vorhero, ist der Excels in Lüburg von dem Executore vorgenommen worden, unter Begünstigung der ermächtigten Wiedersetzlichkeit, gegen Ew. Herzogl. Durchl. präcisen Befehl. Meinen Einsichten nach, ist die arborende Parition, nachdem die Sache vorben, und der Schade und der Tort geschehen ist, Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Autorität,

ritet, und dem ihnen gebührenden Respect, beynahе noch nachtheiliger, als es die Widerſchlichkeit war. Im Grunde heisst es, sich über eine Verordnung, die Eigenwilligkeit verbietet, moquiren, wann man sie erst expediret nachdem nicht mehr res integra vorhanden ist, und wann man zuvor seinen eigenen Willen im ganzen Umfang gehabt hat. Ich denuncire dieses Ew. Herzogl. Durchl. höchste Persohn unmittelbahr treffende irrespectueuse Beſehmen, Höchſtdenenſelben zur gerechten Ahndung hierdurch submisſest. Wie die Sache, denen refractarischen nachgeordneten Richtern zu eigener Warnung, und andern zum gerechten Exempel, ihres höchsten Ortes angesehen, und geſtraſet werden wolle, überlaſſe ich billig in Unterthänigkeit.

So viel mich betrifft, da Ew. Herzogl. Durchl. den 7ten hi. gnädigſt verordnet haben: „dass wann der Executor Bor- „henne, den in Gemäßheit Höchſtdero Rescripti vom 1ſten vori- „gen Monathſ erlaſſenen Siftirungs Befehl, ohnſweifſtlich er- „gangenen Inhibitorio nicht gelebet hätte, deſſals denselben zur Ver- „antwortung und zur Straſſe zu ziehen: „ und also den, den nach geordneten Juſtiz- Collegio bewiesenen Ungehorsam geahndet wissen wollen, ſo ſchlieſſe ich, nach analogiſchen Verhältniſ, daß eine vom Juſtiz- Collegio geschehen Nichtgelebung eines denselben zu- gegangenen Befehls, ebenmäßig und noch mehr einer Verantwor- tung und nachdrücklicher Ahndung unterworffen ſey.

Die das Gericht beſitzende Persohnen, wissen des Landes- Herrn Willen besser als ein übel unterrichteter Executor. In dem Collegio ſitzen mehrere Menschen, denen zur Pflicht liegt, ſich der Vollziehung Ew. Herzogl. Durchl. Befehle zu erinnern; Diese haben, um in Gemäßheit Höchſtdero hohen Befehls zu expediren alle mögliche Hulſ- Leistung, ſo wohl unter ſich ſelber als von den Subalternen zu gewarten. Vergessen oder verſäumen, was an ſie von ihren gnädigſten Herrn ergangen ist, kan also nur unter der Rubric der culpa latæ kommen, oder welches noch übler wä- re,



re, unter der Rubric, des eine privat Person so übel Kleidenden, noch mehr aber die Würde einer personæ publicæ, als der Richter ist, verunstaltenden Affects, mit dem man die culpa lata in einer Cathegorie sehet.

So wie die Herren im Monath October, gleich nach Empfang desz ihnen eben so von Ew. Herzogl. Durchl. venerirlich seyn müssenden Befehls, als selbige verlangen, daß, um der Vor- aussetzung des Landesherlichen Nahmens, ein von ihnen ergehender Befehl privatis venerirlich seyn müsse, am 9ten desselben Monath expediren konten, was ihnen den 8ten abermahls aufgegeben worden, so konten sie auch der 7te Sept. expediren, was ihnen den 6ten Sept. insinuaret worden war. Der 7te September war so wenig dies feriatus, als der 9te October. An Menschen zum decretiren was mir zum Faveur und zur Förderung der Gerechtigkeit diente, fehlte es nicht, denn dato hat es nicht an Menschen gemangelt, wann wider mich zum Nachtheil des Ew.-Herzl. Durchl. Befehlen und den Landes-Gesetzen gebührenden Gehor- fangs zu decretiren gefällig gewesen ist.

Acta waren den 6ten Sept. in keiner andern Gewahrsam als in der Gewahrsam des Justitz-Collegii, denn der Befehl vom 1sten und insin. den 6sten Sept. enthielt Absforderung eines gründlichen Berichts über meine erste in dieser Sache den 25sten Augst. abgelassene Beschwerde, also ist auch hier kein Behelf gewesen, um außer Acht zu lassen, was ihnen befohlen ward, und wann auch dieser Behelf angezogen werden konte, so braucht es keine Nachsicht der Acten um eine temporal Inhibition an einen Executorem, auf eine unmittelbare Willensmeinung ergehen zu lassen. Ich bitte also respectuosest, das was den Executorem würde getroffen haben wann er den Befehl der Justitz-Canzeley nicht gelebet hätte, nun über die zum Justitz-Collegio verordnete Räthe zu verhängen, da sie einen Landesherrlichen Befehl, dessen Wehrt und Vor-

Vorzüglichkeit vor den Befehl des Justitz-Collegii auch Petri Rami Descendenten erkennen, nicht nachgekommen sind, sondern ungehorsamlich übertreten, und die ihnen verliehene Macht angewendet haben mich zu drücken, und zur Prostitution vor Einheimische und vor Fremde auszusetzen.

Ich habe unter den heutigen dato dem Justitz-Collegio angezeigt, daß ich um der Iniquitet der darinnen sichenden Personen mich gendthiget sehe, selbige zur Satisfaction bey Ew. Herzogl. Durchl. aufzufordern und ihre Decretur zu verbitten. Ich bitte also respectuölest den Befehl wegen Abgabe der mich betreffenden Acten zu beschleunigen, damit Acta nicht noch vulnerirter bey einem andern Dicasterio erscheinen, als sie es schon sind. Personen die um meinetwillen zur Verantwortung und Straffe stehen sollen, können mich, nach der Natur der Sachen nicht richten. Alsdann würde offenbahr mein Gegen-Part mein Richter seyn, welches unter Ew. Herzogl. Durchl. Protection die Rechte äußerst reprobiren.

Mit tiefster Ehrerbietigkeit beharre Ich.

Lühburg, den 19ten October. 1779.

## No. 5.

Friedrich S. zu M.

Unsern ic. In Gefolg Unserer in Rescripto vom Aten dieses Monath, betreffend die Klag-Sache der verwittweten Hauptmannin von Barner vormahls zu Bülow, jetzt zu Marienehe, wieder den Landrat von Bassevitz auf Lühburg, wegen einer Schenkung der Friederica von Bassevitz vorbehaltenen näheren Anzeige und Verordnung, lassen Wir Euch hiedurch nicht unerdfnet seyn, daß wie Wir daran, daß die Execution angedeuteter massen so fort wieder aufgehoben worden, nicht zweifeln, also Wir vorkommenden

Umstän-



Umständen nach auch in Gnaden geschehen lassen und wollen, daß ihr den Querulanten zu der ergriffenen Appellation zulasset, zu solchem Ende auch Terminum ad præstandum solennia anberahmt, wobei aus bewegenden Ursachen, der Appellant von der persöhnlichen Erscheinung vor Gericht frei bleibt. Wornach ic. und Wir ic. Schwerin den 23sten October 1779.

An die Justitz- Canzeley hieselbst.

## No. 6.

Acta ex Syndicatu des Geheimen- und Reichs- Hofrath von Bassewitz auf Lüburg, wieder die zum Herzogl. Justitz-Collegio in Schwerin verordnete Persohnen.

Ad Acta von Barner, pto, debiti ex donatione Stamann, pto. debiti ex fidejussione. Dommelsische Wittwe pto. debiti.

## Durchlauchtigster ic.

Wann ich sonst in besondern Vorkommenheiten über das Benehmen der zu Ew. Herzogl. Durchl. Justitz-Collegio verordneten Glieder mich in wiederholten Recursen beschwehren, und mir von Hchstdero weltgepriesenen Gerechtigkeit die Zurückweisung auf das was gemeine und Landes-Gesetze vorschreiben respectuoest erbitten müssen;

So sehe ich mich jezo gendthiget, da die Membra eben gedachten Gerichts sich die Protection welche mir Ew. Herzogl. Durchl. gegen die von diesen unternommene Abweichungen von der Gerichts-Ordnung zu Meiner submissen Dank-Berehrung gegont nicht hindern lassen, in allen denenjenigen Angelegenheiten welche zu meiner Fatalität bey ihnen anhängig gemacht worden, auf eine wüllfährliche Art zu erfahren, Ew. Herzogl. Durchl. an selbige

selbige unmittelbar ergangen und früh genug verkündigte Verordnung außer Acht zu lassen, um nur eine mir zugedachte üble Behandlung auszuführen und Mich in Schanden und Schimpf zu sezen, Mich des in den Lib. L. ff. Tit. 13 gegen den judicem male judicantem, denen Unterdrückten zu gut geordneten Remedii zu bedienen, um zu der mir gebührenden Satisfaction zu gelangen und Actionem Syndicatus als hiermit geschiehet, wider sie anzustellen. Da Ew. Herzogl. Durchl. das was gegen mir vorgenommen worden zum Theil schon Verantwortungs und strafwürdig erklähret, so stelle ich diese Action mit so mehrerer Gemüths-Zufriedenheit an, und bin versichert, das Ew. Herzogl. Durchl. in dem Fall da quid melius peti debuisse ac potuisse mir mit dem officio nobili, von dessen Würksamkeit so manche Proben in Ihren gesegneten Landen erschallen, zu statten kommen werden. Ich prämittire wenigstens zu dem Ende die clausulam salutarem, und unterstelle das übrige Meines ehrbietigen Gesuchs, zu Ew. Herzogl. Durchl. gerecht gnädigsten Entschließung. Wie immittelst die Natur der Sache mit sich bringet, daß Personen, mit denen man in Feindschaft lebet, oder, mit denen man in Rechtfertigung eingeflochten ist, einem das unpartheyische Recht wiederafahren zu lassen nicht censiret werden können, und ipso jure von der Judicatur repelliret werden. In substrato, die zu Ew. Herzogl. Durchl. sonst hochpreissl. Justitz-Collegio verordnete Glieder sich von dem ersten Anfang an, da ich so unglücklich gewesen bin, unter ihre Decretur zu gerathen, gleichsam ein Geschäft gemacht mir das schuldige Gehör zu versagen, Mich empfindlich nach abgeneigten Gesinnungen zu behandeln. Um die Behandlung aliquo juris colore vornehmen zu können, den Statum causae zu intervertiren und den processum ordinarium, contra Acta, zum Nutzen meines Gegen-Partis, in processum summarium zu verwandeln. Denen Decreten eine Tournure zu geben, die Mir den freyen Lauf der Appellation an das Landgericht nehmen, wenigstens doch um den suspensivischen Effect bringen sollen.

B

Gegen



Gegen Ew. Herzogl. Durchl. gemessenen, zu Meiner interponirten Appellation, Ihnen noch weiter zugegangenen Befehl, mich einem executivischen Verfahren Preis zu geben.

Ex officio die seit 1767 auf Mein Mobiliar und Immobiliar Vermögen aus Landesherrlicher Macht und Gnade liegende Inalienabilität anzusehnen. Um werthätig die Unzertrennlichkeit gegen Ew. Herzogl. Durchl. bündige nun 12 Jahr lang ununterbrochen von allen Collegiis respectirte Zusage zu stöhren, und unter einem Rechts-Schein die darob gefasste, von der Abneigung dictirte Meinung durchsetzen zu können, die erforderliche auswärtige Decision, über das ohne Noth, statt der Parthey aufgeworfene Problem nicht zu vergessen oder zu veranstalten.

Selbige vielmehr in suspenso, und die darob gemachte Anträge, Gesetz- und Ordnungs- widrig, ohne Decretur zu lassen, um mich, mit Beihülfe der nur zum Schutz der Unterthanen gewidmeten Mannschaft, eines Theils meiner zum Fideicommis gehörigen, meiner Frauen in ihren Ehe- Pacten zum Lebenswierigen Gebrauch verschriebenen, und zum Theil eigenthümlich zuständigen Mobilien berauben, so mit par provision eine favorable Erkenntniß vereiteln zu können. Mich zur Zahlung zu zwingen, wann man gleich selber den Gegentheil unsicher, und wegen meiner eventuellen Gefahr zur Cautions- Leistung schuldig hält, folglich aller der Vergehungen sich schuldig gemacht, die nun judicem male judicantem, & litem suam facientem bezeichnen, und zu der per actionem syndicatus zu erhöhlenden Rüge, wie zu dem billigen Satisfactions Gesuch und Kosten Ersatz aussetzen; So werden Ew. Herzogl. Durchl. gerecht finden, daß oft erwehrte Membra sich fernerhin aller Cognition, über die wider mich etwa bey dem Justitz-Collegio einlauffende Sachen enthalten, und wegen der bereits anhängigen Angelegenheiten, mit der Cognition nicht fortfahren, sondern die betreffende Acten an das hochlöbl. Justiz-Collegium in Rostock abgeben, auch ihnen einen geschrägsten Befehl bey 500 Rthlr.

Rthlr. fiscalischer Straffe zugehen lassen, binnen 8 Tagen solches von Zeit der Insinuation zu bewerkstelligen, und alle Mich betreffende Sachen von sich zu weisen.

Diese meine gerechte und gesetzmäßige Forderung, bin Ich um des künftigen Referenten willen zu begründen schuldig, Ew. Herzogl. Durchl. werden mich also im voraus entschuldigt halten, wann Ich eine weitsäufige Repräsentation zu Ihren Flüssen niederlege, und Wiederhohlungen mancher Bemerkungen erscheinen, die Ihnen schon aus meinen hiebevorigen Vorstellungen bekannt sind. Ich bin leider, wie gnädigst erinnerlich, in 3 Proceszen mit des Schwerinischen Justitz - Collegii Erkentniß und Decreturen gestraft.

Der erste ist der Procesß des Pächters Hamann zu Strietfeld, punct. debiti ex fidejussione.

Der andere ist der Procesß der verwitweten Hauptmannin von Barner zu Marienehe, punct. debiti ex donatione.

Die dritte ist der Procesß der verwitweten Commiſſions- Räthin Dommes zu Hannover, punct. debiti.

Alle obenbenannte Processe sind mit vieler Malevolenz gegen Mich und gegen die Schuldigkeit, denen Gesetzen, und Ew. Herzogl. Durchl. Verordnungen zu geleben, betrieben worden, allein, in dem mir von der Hauptmannin von Barner angehälseten Procesß ist die Zügellose Inattention über das Superlativum erwachsen.

Ich fange von diesen Procesß an.

Die Hauptmannin von Barner meldet sich bey denen Erben, weiland der zu Buhow verstorbenen Fräulein von Bassewitz, im May 1769 wegen einer Donation von 1000 Rthlr. als diese sich auseinander setzen, diese aber nehmen keine Rücksicht auf ihre Forderung, (ob mit Recht oder Unrecht? lasse Ich unentschieden)

sondern theilen das nachgelassene Vermögen. Den Anteil der Mobilien nimmt jeder gleich zu sich. In Absicht der Capitalien wird die Vereinbarung getroffen, daß sie vor der Hand, da, wo sie stehen, ungeldet bleiben, und die abfallende Interessen zur Bezahlung der kleinen Schulden, so lange bis diese gänzlich getilgt sind, angewandt werden, hiernächst und wann das geschehen, die Rata, nach einer halbjährigen beyden Theilen frey bleibenden Kündigung ausgekehret werden sollen.

Zwei Jahr und 6 Monath bleibt diese von denen Erben gemachte Anordnung unangeschlagen; Ich, der ich eines jeden mit Recht oder Unrecht an sich genommene Rata zur beliebten Administration in Mein Guth bestätigt bekommen, bin gedachter Anordnung gründlich gefolget, habe die abfallene Zinsen richtig, nach der Mit-Erben Disposition ertheilet, Rechnung darüber abgeleget, und bin quittiret worden.

Einige Tage über  $2\frac{1}{2}$  Jahr, nemlich den 1sten Decemb. v. J. wird Mir eine Klage von der Hauptmannin von Barner mitgetheilet, darinnen sie vorstellel „Ich sey meiner wohsel. Schwester, nach der sub. lit. A. angebogenen Obligation 2000 Rthlr. schuldig worden. Diese habe ihr die Helfte davon mit 1000 „Rthlr. N.  $\frac{2}{3}$  geschenkt. Nach dem Ableben hätte sie die Zinsen „von dem geschenkten Capital haben sollen, da ich aber den Abtrag „nicht beschaffet, so fünde sie sich bewogen, das Capital gegen Trinitatis 1779 zu kündigen, wegen der Interessen aber, so fort ge-richtliche Hülfe zu suchen.“

NB. Die angelegte Obligation ist ausgestellt Termino Trinitatis 1751 von dem Wolfenbüttelschen Grenadier Lieutenant unter dem Stammerischen Regiment, Lütke Euno Wulfrath von Bassewitz von wegen seines Guthes Duckwitz, und die angebliche Donation saget, daß das Capital nun bey mir stehe.

Ich excipire dagegen den 2ten Martii „die Frau von Barner scheine in der wider mich zu erheben gut gefundene Klage, „die

„die Verlassenschafts Sache in einem andern Lichte, als in welchen  
 „selbige würklich stehe, betrachten zu wollen, denn sonst könne sie mich  
 „nicht zum Vorwurf ihrer Beschwerde gegen ihre Ueberzeugung  
 „machen. Mit mir 5 Erben, hätten die Disposition der Fräulein  
 „von Bassevitz nicht agnosciret, und wann sie jetzt glaube, zur Er-  
 „hebung der 1000 Rthlr. berechtiget zu seyn, welche, wie alles  
 „nachgelassene Geld, noch bey Mir stünden, so läge ihr ob, ihre  
 „Befugniß mit den Repräsentanten der Verlassenschaft, denen ich  
 „durch meine Handlung, da noch dazu Pupillen darunter befind-  
 „lich, weder prejudiciren wolte noch durfte, auszumachen. Ich  
 „opponirte ihr exceptionem plurium interessentium, und bätte sie  
 „refusis expensis mit der Anstellung abzuweisen; wann meine Con-  
 „venienz zugleich damit verbunden würde, so ginge ich über die  
 „Bedenklichkeiten hinaus, welche gegen die Disposition gemacht  
 „würde, und wolte ihr meinen Anteil, wie ich mich schon außer-  
 „gerichtlich erklähret, nicht difficultiren.“

Replicando antwortet die Frau von Barner den 13ten April.  
 „Meine Exceptionales schienen einiger massen etwas erhebliches zu  
 „enthalten, wann man sie zuerst und flüchtig ansähe, bey näherer  
 „Prüfung aber bliebe nichts, als eine leere Entschuldigung eines  
 „Schuldeners, der ungerne zahlen wolle, übrig. Ihre Klage sey auf  
 „den Donations-Schein gegründet. Daß solcher seine Richtigkeit  
 „habe, würde von Mir nicht bezweifelt, nur versichere ich, daß  
 „die Donation von den Erben nicht agnosciret worden. Wann  
 „aber auch der Mangel der Agnoscirung gegründet wäre, wie sie  
 „wüste, so gehörte zur Gültigkeit der Schenkung, die Bewilligung  
 „und Agnition der Erben nicht. Ohne dieser habe jeder Donata-  
 „rius ein gegründetes Recht an der geschenkten Sache. Aus dem  
 „Donations-Schein habe sie nicht gegen mich als Erben, sondern  
 „als Debitorem des geschenkten Capitals geklaget. Meine exceptio  
 „plurium interessentium, sey also um so mehr ungegründet, als die  
 „Berufung auf den angeblich fehlenden Consens einiger Mit-Erben,



„da er bloß eine Exceptio de jure tertii seyn würde, allemahl „unstatthaft sey. Ohnehin wisse man, daß auch andere Creditores „gerichtliche Hülfe gegen mich suchten, und also würde man so „viel leichter meine Exceptiones für das was sie seyn erkennen, „Sie acceptire das Geständniß, daß das Capital bey Mir stehe, „und bitte wegen Zinsen und Kosten, die Execution.“

So sehr die Juristisch deraisonniert und also der richtenden Personen Schuldigkeit war, den Beklagten, was er gegen die in Replicis enthaltene nur abentheuerliche Einleitung zu einen processu summario machende Sätze vortragen würde, zu überlassen, und mit kalten Blüt den Terminus ordinis, der noch zu Beibringung der Duplic verlief, abzuwarten, um auf die Verhandlungen in rechtlicher Ordnung eine Erkennniß zu fällen, so wenig gefiel es denn richtenden Personen, von der Voreiligkeit, mit welcher sie sich schon in causa Hamann, punct. debiti ex fidejussione ausgezeichnet, (daß sie, ehe der Terminus ad excipendum abgelauffen war, Executorialien erkannten, und da sie mit so vieler Sanftmuth und Ernst, den 24sten Junii 1777 zu Recht gewiesen wurden, die unadæqualen Executorialien wieder zurück nehmen musten) abzulassen. Als Richter die den Abschied schon im Kopf haben, ehe die Pertheyen ausgeredet, (wie ein beliebter Autor saget) fertigen sie mir, unter Ew. Herzogl. Durchl. angeblichen Mandato, den nie zur Glückseligkeit Ihrer Genehmigung, oder Ihres höchsten Beifalls kommenden Befehl aus, sub pena paratissimæ executionis zu bezahlen.

Diesen harten Befehl lasse Ich mich nicht irren, mit meinen Duplicis hervorzugehen. Und in causa liquida, bei klahrer Hand und Siegel, konte selbiger nach der Gerichts-Ordnung statt haben, hier aber war er um so weniger platzgreiflich, oder mogte anwendlich werden, da

1.) eine mit Hand und Siegel bestärkte Verschreibung des Lieutenants Lütke von Basseviß auf Duckvis, nicht eine, mit Hand

Hand

Hand und Siegel bestärkte Verschreibung des Geheimen-Raths von Bassewitz, ohne die Notionen, und die Personen geflissentlich zu vermengen abgiebet. Da

2.) Mein Bekentniß, daß von denen schwesterlichen, durch den Tod auf die Erben verfältten Capitalien, 4000 Rthlr. in meinem Guth Lüburg bestätigt seyn, mich zwar zu einen Schuldner der Verstorbenen und ihrer Erben mache, nicht aber zum Schuldner der Hauptmannin von Barner, ohne förmliche Cession. Da

3.) bey dem Widerspruch der Bassewitzischen, zum Theil minoren Erben, und bey der, diesem Widerspruch gemäß, von ihnen und ihren Vormündern auch Curatoren gemachten, weder mir zur Vertretung, noch zur Vereitelung übergebenen Disposition præjudicialiter mit ihnen ausgemacht werden müsse, wie vielen Bestand, die von ihnen geschehene Contradiction der Handlung ihrer Erblasserin haben könne, um eine Assignation an Mich, zur Kürzung 200 Rthlr. und mehr, von eines jeden Erb- Portion, damit die verlangenden 1000 Rthlr. mit denen Interessen heraus kämen, zu überkommen; mir aber nicht zustand, weder die förmliche Erörterung des Bestandes oder des Unbestandes der Schenkung allein anzutreten, oder auszuführen, noch durch mein Factum, ihre gemachte Anordnung zu vereiteln.

Ich fasse also dieses zusammen in meiner duplizirenden Schrift vom 8ten May, protestire ex mandato præsumto, welches jeder Uncle, für seine minorene Bruder und Schwester Kinder hat, gegen alles, den Mandato vom 26sten Aprill gemäß, etwan zu verhängen gemeinte præjudiciale Verfahren, sehe den Punct der Exceptionis plurium, an die Zahlung des Capitals Interestentium zu einer förmlichen Urteil aus, und appellire eventualiter, juncta querela nullitatis.

Zugleich kommt mein Bruder, der Cammer-Herr auf Dueßwitz, unter den 17ten May, mit einer accreditirten Vorstellung ein, mit  
der



derspricht als ein Mit-Erbe förmlich und judicialiter der Hauptmannin von Barnierischen Prætension, fordert dieselbe, wann sie nicht zu ruhen gemeint, als sie doch schon  $2\frac{1}{2}$  Jahr geruhet hätte, ad agendum auf, protestiret in seinen und der minoren Erben Nahmen, gegen die Mir zugemuthete Zahlung.

Diese beide Vorstellungen, werden der Hauptmannin von Barnier communiciret; Ueber die Mir eingereichte Duplic, monquiert sie sich, daß selbige statt baaren Geldes einkomme, sie findet keinen Beruf sich darauf einzulassen, da sie über dem nicht einmal etwas enthielte, was eine Antwort verdiente, sondern bittet, da sie in processu mandati versire, und die Erkentniß schon durch das Mandatum vom 29sten Aprill erfolget sey, Executorialis zu erkennen.

Ueber die intervenirende Vorstellung von Meinen Bruder sagt Sie: „selbige wäre wahrscheinlich eine blosse Gefälligkeit des Intervenienten, seinen Nahmen herzugeben, um die Caffe seines Bruders, wo möglich, durch einen etwanigen Aufenthalt zu soulagiren; „Allein da die Sache bereits in executivischen Terminis stünde, so „dürfste sie die intendirte Wirkung nicht befürchten. Der Unbe- „stand dieser gewagten Intervention sey sichtlich, denn der Intervenient habe den Grund nicht angezeigt, woher diese Schenkung „er für ungültig erkläre, und da sie das ihr Geschenkte, und „durch Einlieferung der Obligation, quasi tradirte Capital, nicht „von den Erben des Schenkenden fordere, sondern von dem Debitor des Schenkenden, so würde der unbedeutende Anruff, keiner „weiteren Antwort bedürfsten. Sie hätte den Intervenienten mit „Vertheilung in die Kosten abzuweisen.“

Das Gericht, welches schon eine dem summarischen Proceß gemäße Art zu verfahren erwählet hatte, fand ihm seiner Abneigung gegen ~~haw~~ zu sehr angemessen, als von denselben zurückzutreten; Das ihm beliebte Veränderung eines processus ordinarii in Sum-

Summarium, veransassete den 23sten Junii die Expedition „Mit „Verwerffung der nur in allgemeinen angezielten, aber nicht bei „gebrachten Einreden in separatum, wurde das Mandat vom 26. „April erneuert, und mir zum Ueberfluß nochmals, auch sub finali „comminatione pænæ paratissimæ executionis ernstlich befohlen, „die Klägerin zu befriedigen“ je weniger diese Expedition, dem Stande der Sachen angemessen, je weniger es der Wahrheit gemäß war, daß ich meine Einreden im Allgemeinen angezielt, aber nicht beigebracht, indem aus dem gelieferten Extract meiner Exceptionalien ersichtlich ist, daß ich die einige Exception die ich einzuwenden hatte, nemlich die Exceptionem plurium interessentium nicht im allgemeinen angezielt, sondern würklich angebracht, auch solcher mit der Standhaftigkeit nachgegangen, daß ich selbige in Duplicis, gegen der Klägerin replicirende Einwendung defendiret, zu einer Urtheil ihren Bestand ausgesetzt, und mich mit der eventuellen Appellation, juncta querela nullitatis, commissæ circa modum procedendi gedecket; Desto mehr bemühte Ich mich, die Wirkung derselbigen, durch eine anderweitige Vorstellung vom 17ten Julii zu hintertreiben. Ich bath um Declaration eines Mandati, von dessen Inhalt mir in denen 34 Jahren, innerhalb deren ich so wohl selber decretiret, als auch nahmentlich in Ew. Herzogl. Durchl. hochpreiſl. Land- und Hofgericht andern Decreturen nachgegangen, kein Mandatum von ähnlichem Inhalt vorgekommen wäre. Ich bath mir zu eröfnen, wie in continentili quide Sachen, ad separatum kommen könnten? Es sey liquid: daß ich mehr Mit-Erben habe; daß ich nur deren Administrator wäre; daß ich nach einer richtigen Dividirung von 4000 Rthlr. Baarschaft, nicht mehr als 800 Rthlr. bekommen könnten, daß von diesen 800 Rthlr. ich weder für mich noch für andere 1000 Rthlr. zu zahlen vermögend oder schuldig sey; daß von gesammten Erben, die Richtigkeit der von Barnerischen Forderung bezweifelt, und sie aufgesfordert wäre, die Gültigkeit der Donation erst auszumachen, denn alles das besage das

C

ad



ad Acta gekommene Intervenientische Zeugniß des Herrn Cammer - Herrn.

Liquide Sachen ih separato ausmachen sollen, schiene eine Contradiction zu involviren, und erst ein geschenktes Capital von einem nicht melirten Tertio dem Administratore bonorum zahlen, nachhero aber die Gültigkeit der Schenkung, mit deren dem bona administrirret, und aus deren bonis, wider ihren Willen, ohne selbige gehöret oder zum Verhör aufgesordert zu haben, sothane vermeinte Schenkung berichtigt worden, ventiliren zu lassen, heisse præposteriren.

Und wann Ich dann, als ein aus Macht des Gerichts, zum Schuldner der Hauptmannin von Barner transsubstantiirter Administrator fremder Güther, der Noth der jehigen Frau Klägerin, auch mit Beiseitziehung des Interesse der Personen, die sich meiner fidei anvertrauet, zahlte, und in separato das ad Acta schon befindliche liquide Anführen, noch juristisch prædicamentalisch zum andern mahl ausführen sollte, woher mir denn die Gewährschaft kommen würde, daß ich eine der notorisch dürftigen Klägerin indebite geschehene Zahlung wieder habhaft würde.

Ich bath mich hierob so wohl in Absicht auf mich selbst, als auf meine Mandanten zu beruhigen, bis zur Einlangung der Declaratoria, und bis zur Eröfnung, wie es um meine eventuelle Sicherheit stünde, wolte ich die Delarationem meiner, mit der Nullitets Querel verbundenen Appellation, pro pura aussetzen, und hoffe, es würde gegen mich nichts verhänget werden.

Das erste, was mir hierauf wird, ist ein Verwarnungs-Schreiben vom Executore, mit welchen er einem Zwangs-Befehl vom dato den 24sten Iulii, mir am 23sten August übermittelt. Das andere ist ein sub dato den 27sten August aus Veranlassung meiner, eben extrahirten Repräsentation vom 17ten Iulii ergangenes Responsum.

In

In diesem mich belehren sollenden Responso, stellet das Ju-  
stiz-Collegium folgende Säze auf, die, wann sie gelten solten,  
nach ganz andern Pandenten als die der Juristischen unpartheni-  
schen Welt bekannt sind, und nach ganz andern Acten, als die  
vorliegende waren, ausgemacht seyn müssen. Ich bitte um Erlaub-  
niß, daß ich mit kurzen Anmerkungen selbige begleiten darf.

I.) Die von der Hauptmannin von Barner begehrende  
1000 Rthlr. hätten füglich gegen mich eingeklaget werden kön-  
nen, weil sie (a) bey mir und in meinen Gütern, inhalts  
der beygebrachten Verschreibung, und (b) nach meinem eigenen  
Geständniß belegt seyen.

Die lit. (a) verzeichnete Ration, ist nach dem Facto unwahr. Die  
Verschreibung ist von dem Lieutenant von Bassevis, jehigen Cam-  
mer-Herrn ausgestellt, deren Inhalt gedenket meiner mit keinem Wort,  
konte auch per rei naturam meiner nicht gedenken, wann man nicht mei-  
nen Bruder unverdienter Weise, mit dem Unsum, in seinen Obligatio-  
nen Güter die er nicht besessen, gesetzet zu haben, belegen, und meiner  
Schwester die Thorheit zutrauen wolte, daß sie sich ihre Sicherheit bey  
dem Cammer-Herrn, in ein fremdes Guth constituiren lassen.

Die lit. (b) verzeichnete Ration ist juristisch unwahr; Darum daß  
ich gestehe, daß ein Capital, welches einer in Anspruch nimmt, in mei-  
nen Gütern steht, kan es nicht gegen mir eingeklaget werden. Ich  
habe von der Frau Commissions Räthin Dommes 4000 Rthlr. in mei-  
nen Gütern stehen, um des willen aber wird niemand dem ich dieses  
bekenne Recht haben, das Capital gegen mich einzuklagen, bevor der an-  
gebliche Prætendente sich legitimiret hat, daß gedachte meine Creditrix  
ein ihm eine reine vollgültige, so wohl in Absicht ihrer, als in Absicht  
meiner, ohne Bedenklichkeit seyende Cession, entweder aus eigenem Wil-  
len ertheilet, oder nach vorhergegangener Erkenntniß ertheilet müssen.  
Hätte jene Creditrix auch cediret, fünde aber Gründe, ihrer Cession zu  
widersprechen, so würde ich niemahlen zahlen dürfen, als bis der gegen  
die Gültigkeit der Cession gemachte Zweifel, mit der Cedentin ausge-  
macht



macht worden; Ich als ein dritter, würde davon so wenig meliret werden, als mich angehet, das der Frau von Bassebix Erben sagen: die der Hauptmannin von Barner gemachte Schenkung ist ungültig. Das ihr sonst ausgesetzte Capital, was noch in Lüzburg stehen würde, wenn wir uns nicht einer andern Disposition darüber einig geworden, kan ihr nicht werden.

2.) Das Capital der 1000 Rthlr. mit seinen Zinsen, sey durch Schenkung an Klägerin übergegangen.

Abermahl eine Unwahrheit, nach dem Stand der Acten. Es soll erst ausgemacht werden, ob die Schenkung so gültig sey, daß an Klägerin das Capital übergehen könne? Ehe die Personen darüber ihre Nothdurft gewechselt, kan man den Uebergang vermuthen, aber als ausgemacht kan man ihn nicht annehmen. Mag auch jemand aus einem Testament eine Uebergang des Legati, gegen den Hæredem behaupten, und daraus gegen des Erblassers, modo hæredis debitorem mit Effect klagen, wann der Hæres judicialiter anzeigen, er halte das Testament ungültig, habe sich bereits seit  $2\frac{1}{2}$  Jahren, als ein Hæres ab intestato gerirt, und erwarte, daß man gegen ihn die Validitet des Testaments erst aussmache, wann man das was geschehen, entkräften und dem Tertio die Qualitat seines Debitoris streitig machen wolle. Daß eine Sache niedergeschrieben ist, macht nichts aus, denn das Papier ist treuherzig, es nimmt alles an was man mit der Feder drauf mahlt, aber das macht es aus, wie gültig es niedergeschrieben ist.

3.) Vermöge gemeiner und Landes Gesetze, müsse jeder Beplagter, in primo termino, alle seine dilatorische und peremptorische Reden, cum litis contestatione einbringen, daher mir obgelegen, nebst der vermeinten Exceptione plurium interestentium, fals solche unter vorerwähnten Umständen mir plakgreiflich scheinen mögen, (da vielmehr einem jeden dritten, nur per modum interventionis hinzutreten erlaubt sey) zugleich meine, wieder jene Schenkung habende

habende standhafte Einreden, (wann ich davon Gebrauch zu machen gewilligt) vorzutragen und auszuführen, solche auch in dieser an sich liquiden Schuld Sache in continenti zu begründen schuldig und verbunden gewesen wäre, welches ich gleichwohl Ordnungsmäig nicht bewerkstelliget.

Die zum Justitz-Collegio verordnete Herrn Räthe bemühen sich hier den Casum zu bilden wie sie wolten, daß er seyn solte, um etwas auf mich zu legen. Die Exception die ich habe machen wollen, habe ich gemacht in primo termino, also habe ich hier in dem, was die præmitirte allgemeine bekannte Regel aufgiebet, nichts unterlassen.

Daß die Exception mir platzgreiffend scheinen mögen, war sehr natürlich, denn wann zur Bezahlung eines Capitals mehr als eine Person concuriren müssen, wann man aus dem Facto defuncti, ab hæredibus præstandi allein in Anspruch genommen wird, so giebt es der natürliche Instinct, ohne die Jurisprudenz tractiret zu haben, daß man sagt: Ich bin nicht allein Erbe, man kan mich über die Præstation des Facti der Erblasserin nicht allein in Anspruch nehmen. Es sind mehrere Interessenten.

Daß ich bei der Exceptione plurium intercessentium, meine gegen die, Erblasserin habende standhafte Einwendungen, wann ich davon Gebrauch zu machen gewilligt, zugleich mit vortragen müssen, das darf mir niemand sagen, denn ich weiß Gottlob, was ich thun und lassen kan. Allein da ich nun davon Gebrauch zu machen nicht gewilligt gewesen, auch davon keinen Gebrauch gemacht, sondern declariret habe, daß ich mich der haben können den Einreden nicht bedienen, sondern in Rücksicht der Umstände, darinnen sich die klagende Hauptmannin von Barner befunde, nach meiner Convenienz ihr von meiner überkommenen Rata 200 Rthlr. abzahlen wolte, so sehe ich gar nicht ein, was diese Erinnerung über imaginirte Futura contingentia beduten soll? Gerichts Personen, meine ich, reden von dem, was in den Acten existiret,

C 3

nicht

nicht aber von dem was darinnen existiren könnte. Das Feld der Möglichkeiten ist sehr groß.

An sich liquide Schuld-Sache, ist nach meiner Kenntniß eine Forderung, von der ein Debitor entweder gleich durch den Anblick seiner Hand und Siegel, oder durch sein freiwilliges und sonst durch Urtheil und Recht erwirktes Bekentniß überfußret wird. Wie aber in substrato, eine Forderung aus einem, von dem Lieutenant von Bassewitz ausgestellten Instrumento, aus einer Anzeige daß das Capital jetzt bey mir stünde, gegen mich liquid seyn könne, davon bin ich nicht im Stande, auch nachdem mir gerichtlich eine Liquidität versichert werden wollen, die Liquidität zu begreissen. Es kan gar gerne gegen der Defunctae Erben, ein Liquidum vorhanden seyn, aber so lange doch das Liquidum nicht ausgemacht ist, nimmt man es auf guten Glauben nicht an. Erörterung und erfolgte Decision machen die Liquidität aus, und man wird nicht ehe Debitor des Creditoris seines Gläubigers, als bis der Gläubiger ordentlich seinen Debitor, an seinen Creditor abgetreten hat.

4.) Bedürfe es der Erklärung des Decreti vom 23sten Junii nicht. Es sey (a) der Land- und Hofgerichts-Ordnung völlig gemäß abgefaßt, und (b) habe es überhaupt bey den bisherigen gerichtlichen Verfahren sein Bewenden.

Die Versicherung ad (a) ist wohl aus dem Vorangeführten ganz unkräftig, vielmehr so viel ersichtlich, daß das Decret vom 23sten Junii gerade gegen die Land- und Hofgerichts-Ordnung anstößet, und nie anders derselben gemäß geachtet werden kan, als wann man dem vorliegenden Fall Gewalt anthut, um ihn auf das Gesetz detorquiren zu können, und was ad (b) gesaget worden, bezeichnet nur den bewohnenden Rechtshaberen Geist, denn schon der nachfolgende Satz in dem Responso zeigt an, daß die Herren Judicantes ein inneres Gefühl haben, daß die der von Barnerischen Forderung gratis beygelegte Liquidität einige Abfälle

falle leidet, und nur mit übertriebener Gefälligkeit angenommen werden kan.

5.) Sey indessen, weil ich jetzt für meine künftige Sicherheit einige Besorgniß geäußert, durch die an den Executorem eingangene, ihm zu insinuirende Verordnung, bis etwa Klägerin genugzahme Caution machen dürfte, gesorget worden, da man ihm befohlen, die eintreibende Gelber ad depositum judiciale zu bringen.

Finden hier Ew. Herzogl. Durchl. einen Schatten von unpartheyischer Jurisprudenz? Eine Ader bey den Richtern, die nach ihren, für jeden litigirenden Theil gleich gesunken milden Herzen schläget? Ist hier nicht mit vorsehlicher Verkenning alles dessen, was die Institutionen über die Materie von der Caution sagen, der offenbare Beweß einer Animositer gegen mich? Das untrügliche Zeugniß des feindseligen Empresslements einem Mann Tott zu thun, dessen Einwendung gegen ihre zugedachte ungestühme Behandlung, doch der Wahrheit zu Ehren, nicht ganz umerheblich gefunden werden kan? Wo wird denn jemahl den Gericht Caution geleistet? Mein Professor juris sage mir bey den Institutionen, cautio sit parti, und der Pars wird über die Caution, ob selbig sie für hintänglich achtet, zuvor gehöret. Aber mein Interesse, das Interesse meiner Mit-Erben, das Interesse minorenner Personen, kommt gar nicht in Beracht. Blos zu Gunst der Hauptmannin von Barner wird decretiret. Ihr eigener Sachwalter hätte vor ihr kein besseres decret gemacht, wann er dazu Fabricant gewesen wäre. Das Schicksal war einmahl über mich verhängt, daß die Judices litem suam seyn lassen wolten.

In der Noth die mich in jenem Responso drückte, und nach den natürlichen Trieb, den jeder hat sich nach den Mitteln umzusehen, wodurch er ungerechte Gewalt wehren kan, declarirte ich nicht nur meine eventualiter interponirte Appellation cum querela nullitatis pro pura, sondern ging auch an Ew. Herzogl. Durchl. als den Fontem legis, als den milden Pfleger der Gerechtigkeit zurück, um ihnen zu klagen, wie unter dem Schilde des ad mandatum,



tum, mit ihren Vasallen und Unterthanen in Justitz-Sachen gewirthschaftet würde. Wirthschaft die unvermerkt drückt, und schärffer, als eine feindliche Invasion.

Mein des Endes abgelassene Memorial vom 25sten August, fand Gnade vor ihren Augen. Dieses durchdringende Auge sahe mit huldreicher Theilnehmung auf die mit interessirte minorenne Personen herab, Höchstdieselben erfordereten unter den 1sten Sept. „pünctlichen unterthänigsten Bericht, besonders so viel den Beruf „auf die Intervention des wiedersprechenden Bruders des Suppli- „canten, und die erforderliche Sicherstellung desselben gegen die „minorennen Mit- Interessenten anbelange;“ und befahlen huld- reichst: „Immittelst bis auf fernere höchste Verordnung, der Exe- „cution Anstand zu geben.“

Das Mandat ward, laut documenti des Regierungs-Pedellen, am 5ten Tage hernach, dem Justitz-Collegio verkündiget.

Zugleich ward von dem hochpreiſl. Land- und Hofgericht das Responsum solitum erkannt.

Weder die eingenandte Appellation irret die Herren vom Justitz-Collegio in ihren unregelmäßigen Verfahren, noch Ew. Herzogl. Durchl. gemessener Befehl.

Das erstere lasse ich hingehen, denn das Land- und Hofgericht hat kein Brachium wider das Justitz-Collegium, die Departements sind auch 4 Meilen weit von einander, und die mir zum Erstaunen bekannt gewordene Rechthabereysucht des Justitz-Collegii, kennet das Absentium non habetur ratio.

Aber das andere ist nach meinen Einsichten unverzeihlich. Ew. Herzogl. Durchl. fehlet es nicht an den Nachdruck, den Höchstdieselben ihren Willen geben können. Ein Kündigungs-Decret bringet alle die hochtrabende Menschen von dem Gebrauch des ad mandatum herunter, und wann wiederspenſtige Diener auch

auch diese Censur aus Gnaden nicht passiren, so sind andere Mittel da, um ihnen empfinden zu machen, daß sie nicht ungescheut den Gehorsam ihrem gnädigsten Herrn entziehen, und während sie, durch das ergangene Inhibitorium zu incompetenten Richtern declariret sind, sich einer Competenz gleichwohl anmassen, und unter dem geheiligten Mahnen Ew. Herzogl. Durchl. wider ihren höchsten Willen, die Entheiligung der Gerechtigkeit, und ihrer dar- auf sich gründenden Verordnungen wagen.

Immittelst sind die Herren über alles das hinweg. Ihr Pointe de vuë nur bin ich. Sie verlassen den Weg, den ihnen unpartheyische Justiz und Landesherrliche Ordre bezeichnet, und ob sie gleich unter Ew. Herzogl. Durchl. Augen wandeln, so muß doch der Schimpf und der Schade, der mir von ihnen zugeschlagen worden, ausgeübt seyn. Sie declariren stillschweigend, Ew. Herzogl. Durchl. befehlende Macht, pro civiliter mortua, und 18 Tage nachhero, muß der Executor Borhenne, gegen Ew. Herzogl. Durchl. salvum conductum, vom 1sten Sept. durch Hülffe der sonst dem Schutz der Vasallen und Unterthanen gewidmeten Militz den Actum der Animosität durchsetzen, wider welche Hülffe die Ordre welche meine Salvegarde enthielt, und meine durch den Mangel meiner Gegenwart, bald in Furcht gesetzte Leute nichts verfangen mogten. Meine zum Fideicommiss gehörige Mobilien, so gar die meiner Frauen eigenthümlich zuständige Mobilien wurden ohngeachtet deren vom Collegio erfordernt und bereits gemachten Specification, ohngeachtet des zur Rotulation seit den 7ten August gestandenen, aber wie der Erfolg zeigte, aus ungleichen Absichten, von der Kentniß und Decision der Exterorum, ohne die geringste Ausserung zu thun zurückgehaltenen Puncts der Inalienabilität und Unzertrennlichkeit der meinem Fideicommiss zugelegten Mobilien, gewaltthätig genommen, die Zimmer derangirt, alles in einen Saal gebracht, derselbe bis zur Abhöhlung der Mobilien versiegelt, und für den ungerechten, von Ew. Herzogl. Durchl. untersagten Actum, eine so genannte Gebühr, von  $24\frac{1}{2}$  Rthlr. expresset.

D

Wie



Wie sehr dis einen Mann schmerzen muß, den neben dem Bewußtseyn von der Gerechtigkeit seiner Sache, Ew. Herzogl. Durchl. noch mit ihrer Gnade spezialiter decken, daß er bei ihrer milden Obwaltung, von Vexationen, mit denen man sich an ihm, nun nicht einmahl mehr unter dem Schein der Gerechtigkeit, sondern aus dem so frech, Ew. Herzogl. Durchl. gedäusseren noch allen Menschen respectabel gewesenen Willen, entgegen gesetzten Pohlischen Nipos wollam dränget, und vor das unwillende Publicum so geringschätzig, als im Credit verletzlich macht, das erkennen Ew. Herzogl. Durchl. nach ihren, die Noth ihrer Vasallen und Unterthanen fühlenden, und zur Linderung derselben, mit so gnädigster Bereitwilligkeit eilenden Herzen von selbst.

Wer nicht öffentlich arboriret, daß es ihm, auch mit Vilependenz der Ordre seines Befehlhabers, bloß darum zu thun ist, seinen Willen gegen einen dritten zu haben, und den durch Decrete, durch That-Handlungen und durch Kosten so zu ermüden, daß er nichts gegen eine üble Verwaltung der Gerechtigkeit dem gerechten Ohr seines Herrn vortrage, wird finden, daß das Decret, fiat suspensio executionis, so wenig Mühe macht, als wenig es die Anwesenheit der Acten, wann ich auch einen Augenblick supponiren wolte, daß selbige nicht bey der Hand gewesen, erfordert. Hier sollte gloria obedientiae sogleich praestiret werden, da Gefahr auf den Verzug hafftete, und die Ordre sagte, wie das Decret lauten sollte, die Erstattung des Berichts war auf die Zeit gesetzt, da liessen Ew. Herzogl. Durchl. denen Herren freye Wahl, ob sie damit so lange, als in causa Hamann verziehen wolten? Wenigstens thaten sie in dem Zeit Raum keine Unge rechtigkeit.

Versäumen oder vergessen kan auch hier keine Entschuldigung seyn. Versäumniss und Vergessenheit, machen die Richter ihres Amtes um so mehr unwürdig, als ihrer mehrere sind, die des Herrn Willen vernehmen.

In

In allen Betracht ist also in dem Benehmen der Richter eine Iniquitet, Iniquitet in der Veränderung des processus ordinarii in summarium. Iniquitet in Annahme eines Debitoris, der kein Debitor ist. Iniquitet in Versagung rechtlicher Decision über einen ad Duplicas gediehenen Proceß. Iniquitet in Verhängung Attentaten, pendente appellatione, und endlich, was über alle Iniquitetem geht, Auflehnung gegen seines Herrn Befehl, um seiner Leidenschaft nur ein Opfer bringen zu können, zum unglücklichen Exempel für alle, noch mit willigen Herzen Gehorsam leistende, von dem Laster der Widerseßlichkeit bis jetzt unangestieckt gebliebene Unterthanen.

In Mecklenburg, bey einem unter den Fürsten wegen seiner grossmuthigen Denkungs-Art so erhabenen Regenten, bey denen, mit so vieler Theilnehmung das Wohl Ew. Herzogl. Durchl. Vasallen und Unterthanen beherzigende zu Hochstdero Regierung verordneten Personen, sollte das nicht denkbahr seyn. Träumend wären mir kaum diese Iniquitetem begegangen. Meinem Ohr hätte ich nicht getraut, falls mir ein solcher Fall wäre erzählet worden. Auch Ew. Herzogl. Durchl. selbst, wie ich aus dem höchsten Rescripto vom 7ten Oct. wahrnehme, halten den Casum eines so decidirten Ungehorsams für sich surprenirend.

Aber gnädigster Herr, wir sind beyde angeführt; In unserer guten Meinung sind wir betrogen. Nur ist der Unterschied unter uns beyden, daß höchst Sie von der Unterlassung ihrer hohen Befehle, von dem ihrer Ordre manquirten Respect, keinen Schaden haben, daß Sie sich in der Kürze zu helfen wissen; dahingegen ich, je grösser Hochstdero mir accordirter Schutz gegen ungerechte Gewalt war, desto mehr ich in Schaden, Kosten, und Schimpf gesetzt worden bin, und noch Aufwand von vielen Kosten zu machen, vielen Winkelzügen entgegen zu sehen habe, bevor ich gegen ein Collegium, das ehe savenrem judicem, als ein Particulier funder, zu der Satisfaction gelange, welche mir Ihr höchstes Rescript,

vom 7ten Oct. nachweiset, und die ich mir, aus der nach dieser milden Nachweisung anstellenden Action ex Syndicatu versprechen darf.

Nach dem Schluß, a minori ad majus, halten Ew. Herzogl. Durchl. in ihrem hohen Rescripto vom 7ten Oct. das Verfahren des Justitz-Collegiis für verantwortungs- und strafwürdig. Sie wollen, heißt es in demselben, nicht zweifeln, daß die zum Justitz-Collegio verordnete Membra dem Rescripto vom 1sten Sept. gemäß, die erkannte Execution, bis auf anderweitige höchstdero Verordnung werden sistiret haben, und gewärtigen, im Fall solches über Zuversicht dennoch nicht geschehen seyn mögte, daß diese sofort annoch conforme Verfügungen machen; Sie gewärtigen ferner, daß diese den Executorem, daferne derselbe etwa, einem aus dem Collegio, in Gemäßheit jenes Rescripti erlassenen Sistirungs-Befehls nicht gelebet hätte, deßfalls zur Verantwortung und Strafe ziehen würden.

Soll der Executor als ein nicht eigener, sondern nur von Ew. Herzogl. Durchl. dem Gerichte angewiesener Diener, wann er seiner vorgesetzten, die seine Herren nicht sind, Befehl unbefolgt gelassen, dem Gericht zur Verantwortung und zur Strafe stehen? Ist dieses auch zu Handhabung guter Ordnung, in alle Wege der dependenten Relation gemäß? So ist es natürlich daß die zum Justitz-Collegio verordnete Räthe, als Ew. Herzogl. Durchl. eigene besoldete Diener, da sie nicht ihres Vorgesetzten, sondern ihres Herrn Befehl unbefolgt gelassen, einer Verantwortung und einer Strafe nicht entgehen können,

Zu dieser Verantwortung und Strafe, fordere ich sie also in Gemäßheit Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Rescripti vom 7ten Oct. durch meine gegenwärtige Actionem ex Syndicatu auf. Ihre Vermessenheit in unterlassener Befolgung Ew. Herzogl. Durchl. gemessenen Ordre vom 1sten Sept. ist um so grösser, als es aus dem



dem schon angezogenen Rescripto vom 7ten vorigen Monaths erscheinet, daß die Herrn des Justitz - Collegii 32 Tage lang' gewartet haben, ohne eine Feder zur Erstattung des verlangten gründlichen Berichts anzusezen, und Ew. Herzogl. Durchl. Befehle, wie die Commandements des Duc de Bouillon, bis sie ihren Muth an mich gefühlet, behandelt haben.

Ich glaube, nach dem was in den Acten liegt, die Herrn aller dieser, aus einem mit Bitterkeit und üblichen Gesinnungen gegen mich erfüllten Herzen, derivirenden Handlungen zeihen zu können. Nachdem ich von Sie, durch den Executorem mishandelt bin, geht gleich den Tag nach der Insinuation Ew. Herzogl. Durchl. Befehls, nemlich den 9ten Oct. das Suspensivum executionis, an den Executorem ab. Warum nicht 34 Tage zuvor? Daß das Gehorchen in Ihrer Willkür nicht stand, so hinderte sie nichts gleich zu pariren. War den 6ten Sept. legale Ursach, oder ein specioser Prætext zum Ungehorsam, so war die Ursach den 8ten Oct. noch existent. Aber sie existirte nicht, wie die Folge giebt, den 8ten Oct, also war sie auch nicht den 6ten Sept. existent. Nur durch eine strafliche Anmaßung ward dahero über das Gehorchen Willkür geäussert, und ich mußte hievon das Opfer seyn.

Von dem an, daß die zum Justitz-Collegio verordnete Glieder den Weg des Rechtens verlassen, und den processum ordinarium in summarium verwandelt, also judices litem suam facientes agiret haben, nemlich vom 29sten April des gegenwärtigen Jahres, klage Ich sie an auf Erstattung der Kosten, und behalte mir deren Specification bevor.

Wegen der Behandlung welche sie pendente appellatione, gegen die klahre Vorschrift des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs, und der Gerichts-Ordnungen, pendente ad Serenissimum recursu, gegen die expresse Ordre vom 1sten Sept. vorgenommen haben, klage ich sie an, als malevolos & iniquos judices, damit sie mir, über



über den mir zugefügten Schimpf und Schaden, gebührende Satisfaction leisten, und über die gewalthätige Violation der Securiter meines Hauses geben, die mir Ew. Herzogl. Durchl. Inhibitorium, über executivische Behandlung versicherte, Reparation geben.

Die Restituirung der mir unter dem Nahmen der Execution abspoliirten Mobilien, ad locum unde; die Ersetzung der mir unter dem Nahmen der Executions-Gebühr abgepreßten Gelder, und was von sonstigen Kosten aufgegangen, sehe Ich als eine, auch ohne mein Bitten, Ew. Herzogl. Durchl. gerecht scheinende nothwendige Folge meiner Klage an, und ich lege dieserhalb meine unterthänigste Bitte zu gebührender Verfügung mit aller Zuversicht submissest ein; Allein da eine solche schmähliche und injuriöse Behandlung, gegen den von meinem gnädigsten Landes-Herrn mir verliehenen Schutz, und gegen den Schild dero Befehle und Gesetze, unter welchen auch der geringste Einwohner Mecklenburgs sicher wohnet, nichts anders als die tiefste Revocation ad animum erzeugen kan, so implorire ich Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst, nach geschehener Conferirung, meines submissen Antrages mit denen Acten, die male judicantes, zu einem persönlichen öffentlichen Bekentniß gegen mich, daß sie Ew. Herzogl. Durchl. Gebote und Gesetze übertreten, anzuhalten, auf so lange als sie ihr Vergnügen mit meiner Misshandlung gemacht, von ihrem Amt zu suspendiren, und in 500 Rthlr Strafe ad pios usus zu condemniren.

So lernen meine Feinde (denn dafür halte ich sie, da sie mich Gesetz- und Ordnungs- widrig, und gewalthätig behandelt haben,) ihren mit dem Gerechtigkeits- Eifer verzierenden Leidenschaften zu wehren, und Personen, die vielleicht zu ihrer Fatalität in deren richterliche Hände, eben so wie ich gefallen sind, aber weder in sich noch in ihren Sachwaltern Muth genug fühlen, willkürlichen Decreturen sich entgegen zu stellen, auch oft die Kosten nicht dran wagen können, erslangen die Sicherheit daß man mit

mit ungestümten Verfahren zurückhält, den Stand der Sache nicht verdrehet, einen ordinarien Process nicht zum summarischen umschaffet, sondern sein bey den Acten bleibt, und bey dem was selbige enthalten.

Ich verehre mit dem respectuosesten Dank, daß Ew. Herzogl. Durchl. bereits die von denen zum Justitz - Collegio verordneten Gliedern unternommene animose Verkehrung des Pro-cesses in einen summarischen bemerket, und die gesetzwidrig ge-weigerte Zulassung, zu der ergriffenen Appellation den 23sten vorigen Monaths befohlen haben. Allein so gerechter als gnädig-ster Herzog und Herr, der Weg der Appellation ist so kostbahr, hat so viele Beschwerlichkeit, daß wann er auf einer Seite ihre übergrosse Milde und Gerechtigkeit bezeichnet, er mir doch auf der andern Seite bey feindselig denkenden Richtern keine Erleichterung verschafft.

Geruhen Sie nur denen Wendungen nachzugehen, deren sich die zu den Justitz-Collegio verordnete Personen bedienet, um die ihnen befohlne deferirung meiner, in der Pächter Hamannischen Fidei-jussions- Klage ergriffenen Appellation an das Land- und Hof-gericht zu erschweren, und nun gar, da mein Procurator zum Schwören parat ist, aus angedichteter Weigerung einer Eides-Lei-stung zu vereiteln, und ihre aufgedrungene illegale schon von Ew. Herzogl. Durchl. dafür erkannte Sentenz gültig zu machen. Was habe ich nicht Mühe, Sorge und Kosten gehabt, und dis alles, um der unrechtfertigen Richter willen, die Ew. Herzogl. Durchl. zum Palladio brauchen, zum Deckel ihrer Unbilligkeiten. Aus sol-chen Händen muß man heraus; Sie ruiniren mich, sie bringen mich um meine Erhaltung, sie machen Ew. Herzogl. Durchl. ge-segnetes Regiment verhaft.

Ich bitte um Erlaubniß, die Iniquiteten, welche in denen an-dern beyden Processen begangen sind, und die zu dem Justitz-Colle-



Collegio in Schwerin verordnete Räthe, als gegen mich unverdient aufgebrachte Feinde, als passionirte Menschen, von selbst des ferneren Betriebs meiner Angelegenheiten entsezzen, um nicht mit einem allzugrossen Memorial lästig zu werden, und zur Erleichterung des künftigen Referenten, in zween Nachträgen zu dem gegenwärtigen Libell fassen darf, und bin nochmahls, salutariter implorando, in submissien Respect.

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigster

Lühburg, den 2ten Novemb. 1779.

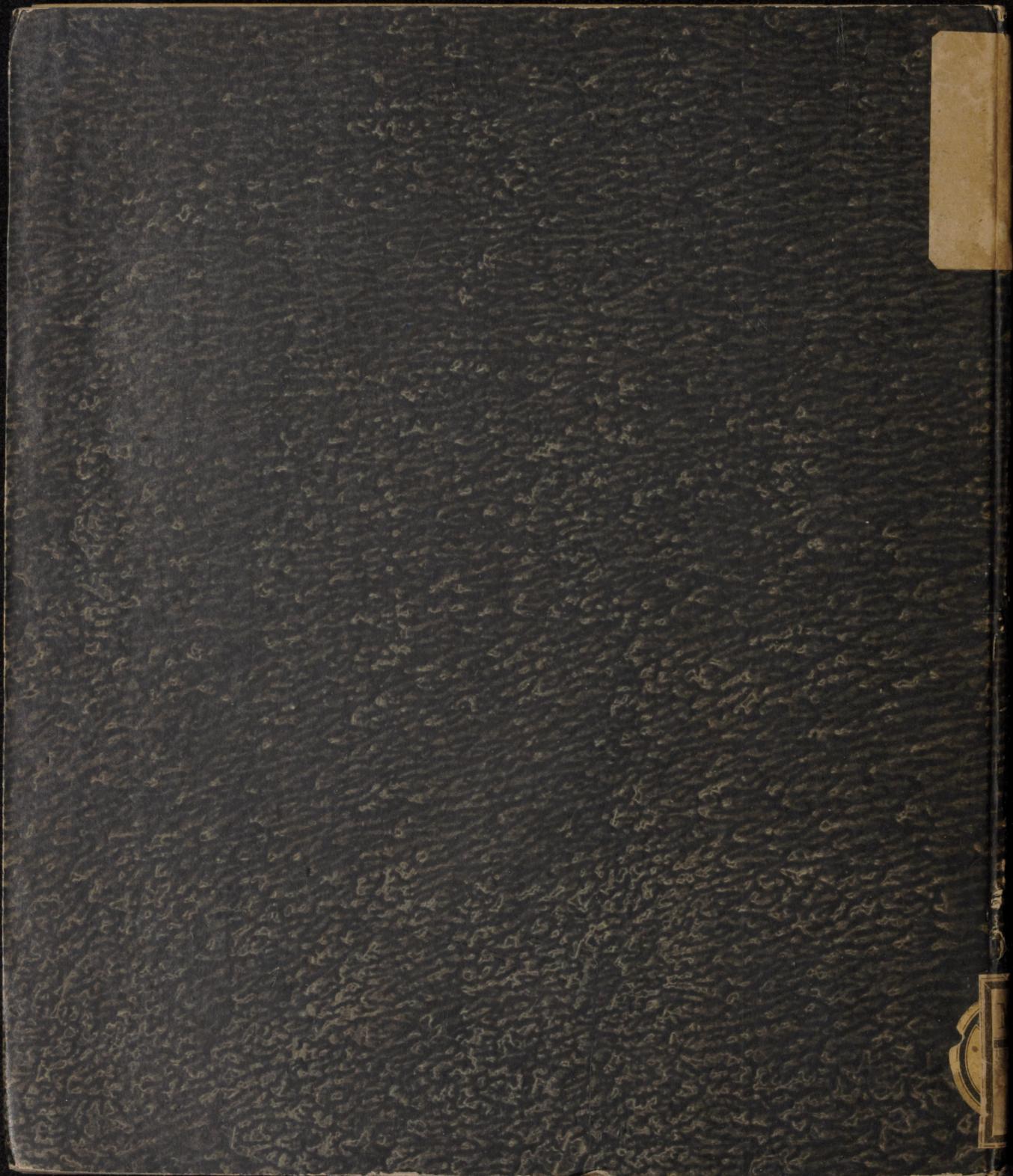
J. L. v. Bassewitz.

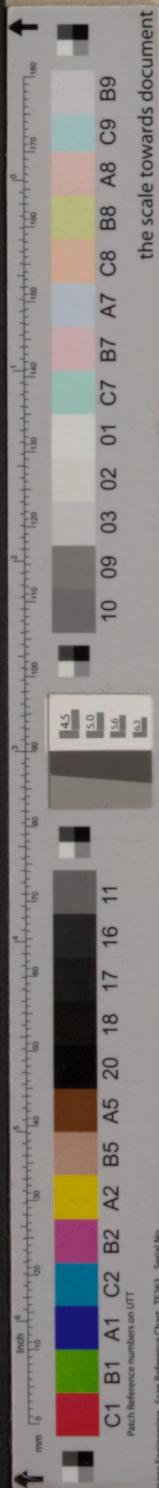












## II

tæ befasset noch das Geschäfte übernommen habe, htfertigung einzuflechten, sondern der Prætendentin ætenion, unmittelbahr an die Interessenten an-

en, stehen auch meine Manual Acten zu Dienst.

ser Gelegenheit muß ich noch eines vermeinten, davon sich das Justitz-Collegium nicht abgibt, 8. des Landes-Bergleichs sehr derogiret.

II Citationen ad præstationem solennium gebrausdrucks: „ein Terminus ad cognoscendum granaliter respective præstandum, & videndum præadmittendus.“

sdruck ist ganz unpassend, und wann die Herren, eine also eingerichtete Citation beschweret, mich eruhigen getrachtet, daß sie mich versichert, meine ma solita erlassen, so deucht mir doch, ist das iwe-beruhigung, denn es macht offenbahr eine Obserrhibitionem legis. 24 Jahr durch, nach dem er- vergleich sagt man, man wolle gravamina cognoscien Willen, hat niemand die Courage zu wider- agen, die Herren können das, in Beybehaltung des S nicht wollen. Sie sagen also wollen, und wann genung sich gestellt haben, als ob sie bloß gewollt, n, so thun sie am Ende würflich, und wann dann ht, der Geist genug hat, um die Cognition seiner ht zu dulden, und sein Refugium zu seiner politi- hmen, so heißt es, das ist auch nach dem Landes- tilus curiæ geblieben, das ist Gerichts- Observantz, n, wann man Vorstellungen macht, gewiß faven-